

Satzung des Vereins „Citymanagement Pirna e. V.“

Präambel

„Citymanagement Pirna e. V.“ vereinigt insbesondere engagierte Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Handel- und Gewerbetreibende, die Gastronomie und Hotellerie, Selbständige, die Kirchen, die Schulen, Kunst-, Kultur- und Sportvereine, städtische Gesellschaften sowie die Stadt Pirna in dem Bestreben, durch diesen Zusammenschluss vorhandene Kräfte und Mittel mit dem Ziel zu bündeln, kooperativ die Zukunft der Stadt Pirna als dauerhaften Prozess nachhaltig zu fördern und ihre Attraktivität zu steigern, namentlich den Wirtschaftsstandort, die Lebensqualität und den Tourismus zu verbessern und die Identifikation aller mit ihrer Stadt Pirna zu stärken.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Citymanagement Pirna“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
3.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist, Pirna als Mittelzentrum im Großraum Dresden und als historisch einmalige Stadt zur Sächsischen Schweiz zu fördern und die Bedeutung der Stadt Pirna (vornehmlich der historische Stadtkern) als Ort des Wohnens, des Einkaufens, der Kultur, des Tourismus und der Freizeit sowie als Wirtschaftsstandort zu steigern.
2.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Dienstleistungsverträge können nach Zustimmung der Mitglieder auch mit Mitgliedern geschlossen werden.
3.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna, die es für die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2.1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Vereinstätigkeit

Zur Erreichung und Erfüllung des Vereinszwecks sind insbesondere folgende Aufgaben und Zielsetzungen vorgesehen:

1.

Aufbau, Ausbau und Pflege der Kommunikation, also Schaffung eines „Netzwerkes“ zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, der Mitglieder untereinander und zu außerhalb des Vereins stehenden Akteuren, die bereit sind, an den Zielsetzungen des Vereins mitzuwirken.

2.

Darstellung des Vereins und seiner Mitglieder auf einer eigenen Internet-Präsentation (Web-Site) mit entsprechenden Links auf die bereits vorhandenen Internet-Auftritte von Mitgliedern und Dritten.

3.

- Steigerung der Attraktivität und Wirtschaftskraft der Stadt Pirna in Bewahrung ihrer unverwechselbaren Identität
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
- Förderung eines ständig sich verbessernden Erscheinungsbildes im Bereich Sauberkeit, Stadtmöblierung, Stadtbegrünung, Beschilderung und der sonstigen Stadtgestaltung
- Gezielte und intensive Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten, Feste und Aktionen in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Trägern
- Bündelung und Darstellung aller kulturellen Aktivitäten
- Schaffung einer Anlaufstelle für Vorschläge, Gedanken, Anregungen zur Erreichung der in der Präambel definierten Ziele
- Mitwirkung bei der Stärkung des Stadtmarketingprozesses

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen sowie
- juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen haben durch ihr vertretungsberechtigtes Organ schriftlich anzuzeigen, wer zur Vertretung befugt ist und Änderungen in der Person des/der Vertreter/s unverzüglich mitzuteilen.

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede-recht.

Zur Abstimmung sind nur die ordentlichen Mitglieder befugt und nur, soweit keine Beitragsrückstände bestehen.

2.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dabei ist mitzuteilen, ob eine ordentliche oder eine fördernde Mitgliedschaft angestrebt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen: durch Auflösung bei fehlender Rechtsnachfolge).

a.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

b.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher oder in Textform gehaltener Mahnung länger als drei Monate in Verzug ist, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt aufgrund einer Entscheidung des Vorstands, nachdem er dem betroffenen Vereinsmitglied die Gelegenheit gegeben hat, etwaige Einwendungen gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

Eine persönliche Anhörung hat auf Antrag des Vereinsmitglieds zu erfolgen.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Vereinsmitglieds.

Das Verfahren kann auch in Textform per E-Mail geführt werden; der Beschluss über den Ausschluss bedarf der Schriftform.

Über den Widerspruch gegen den Vereinsausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

2.

Die Höhe der Beiträge sowie Zahlungsfristen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail) einberufen.

3.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Zu einer solchen Einberufung ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt.

4.

Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Diese Ergänzungen sind den Mitgliedern umgehend in Textform mitzuteilen und finden Eingang in die Tagesordnung. Über Ergänzungsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

5.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Schatzmeisters

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
- Wahl des Vorstands; dabei sind der Vorsitzende des Vorstands, dessen Stellvertreter sowie der Schatzmeister und der Schriftführer einzeln zu wählen
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Widerspruch bei Vereinsausschluss

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem jeweiligen Vertreter/der jeweiligen Vertreterin oder einem anderen Mitglied des Vorstands (in dieser Reihenfolge) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

3.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der neuen Einladung gesondert hinzuweisen.

4.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts üben ihr Stimmrecht durch die benannten natürlichen Personen (§ 4 Nr. 1) aus.

5.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist dies nicht der Fall, wird zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschlussfassungen über Änderungen dieser Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.

6.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds ist geheim abzustimmen, wenn dieser Antrag in offener Abstimmung die Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder findet.

7.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in sowie weiteren bis zu fünf Mitgliedern.

Die Stadt Pirna und die Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an. Die von der Stadt Pirna und der Stadtentwicklungsgesellschaft Pirna mbH nach § 4 Abs. 1 benannten Vertreter sind auch zur Vertretung im Vorstand berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; ein Ersatz notwendiger Auslagen gegen Nachweis findet statt.

2.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Im Gründungsjahr findet zum Jahresende eine weitere Wahl für die nächste Wahlperiode statt.

Zum Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied für den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

3.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.

4.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufgabenerteilung und Kontrolle der Arbeit des Citymanagers/der Citymanagerin
- Berufung von Mitgliedern des Beirats

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

5.

Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

1.

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Dieser hat beratende Funktion und unterstützt die Tätigkeit des Vereins bei der Durchsetzung und Erreichung der in der Präambel definierten Ziele.

2.

Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Daneben kann je ein Mitglied der im Stadtrat von Pirna vertretenen Fraktionen dem Beirat angehören, ohne dass es der

ausdrücklichen Bestellung durch den Vorstand bedarf. Die Stellung wird in diesem Fall durch schriftliche Erklärung des Fraktionsvorsitzenden erlangt.

3.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestimmt einen Sprecher, der in der Mitgliederversammlung Rederecht hat.

§ 11 Büroleitung

1.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird durch den Vorstand ein Büroleiter bzw. eine Büroleiterin bestellt. Dieser/diese tritt nach außen unter der Bezeichnung „Citymanager“ bzw. „Citymanagerin“ auf.

2.

Die Rechtsverhältnisse werden in einem Anstellungsvertrag geregelt.

3.

Der Büroleiter bzw. die Büroleiterin nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Beirats teil. Er/Sie hat in der Mitgliederversammlung Rederecht.

§ 12 Vermögensverwaltung

1.

Die Kasse des Vereins wird von dem (der) Schatzmeister(in) geführt, der (die) einmal jährlich in der Mitgliederversammlung eine auf den Schluss des vergangenen Jahres bezogene Jahresrechnung vorlegt.

2.

Diese Jahresrechnung wird von zwei Prüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Der Prüfbericht ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

3.

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 13 Auflösung des Vereins

1.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Es gilt § 8.

2.

Bei Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die jeweils allein zur Vertretung des in Liquidation befindlichen Vereins befugt sind.

3.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pirna mit der Auflage, dieses im Sinne der Präambel zu verwenden.

Fassung vom 19.04.2017